

Abschrift

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 U 47/15

324 O 146/13

LG Hamburg

Verkündet am 05.03.2019

Hinz, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



FB	ZU	MhA
Eingang:		
11. März 2019		
RAe Schön und Reinecke		
zdA	WV	Tel. ET

Versäumnisurteil IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Dr. Sven Krüger,
c/o Rechtsanwälte Krüger,
Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Krüger,**
Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg,
Gz.: 19/13

gegen

Rolf Schälike,
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Schön & Reinecke,**
Ebertplatz 10, 50668 Köln,
Gz.: 315-177/13 R-k

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Buske, den Richter am Oberlandesgericht Meyer und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weyhe auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.03.2019 für Recht:

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 8. Mai 2015, Az. 324 O 146/13, wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht dem Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Hanseatischen Oberlandesgericht
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das

besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Buske

Meyer

Weyhe

Az.: 7 U 47/15
324 O 146/13 LG Hamburg

Protokoll

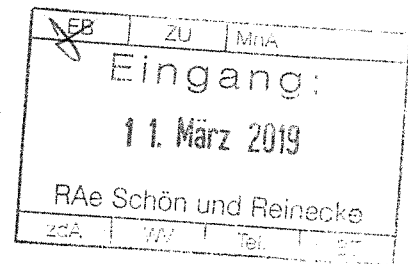
der **öffentlichen Sitzung** des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg,
7. Zivilsenat, am **Dienstag, 05.03.2019** in Hamburg

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Buske

Richter am Oberlandesgericht Meyer
Richter am Oberlandesgericht Dr. Weyhe
als Beisitzer

Justizangestellte Schümann
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



In der Sache

Dr. Sven Krüger, c/o Rechtsanwälte Schwenn & Krüger, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Krüger, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, Gz.: 19/13

gegen

Rolf Schälke, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schön & Reinecke, Ebertplatz 10, 50668 Köln, Gz.: 315-177/13 R-k

erscheinen bei Aufruf der Sache:

der Kläger - Herr Rechtsanwalt Dr. Krüger - persönlich,

der Beklagte persönlich mit Herrn Rechtsanwalt Reinecke.

Mit den Parteien wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Der Beklagtenvertreter erklärt:

Ich werde heute für meinen Mandanten keinen Antrag stellen.

Der Klägervertreter beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und
bittet um den Erlass eines Versäumnisurteils.

Beschlossen und verkündet:

1. Der Wert für das Berufungsverfahren wird auf 10.000,-- € festgesetzt.
2. Eine Entscheidung soll am Schluss der Sitzung verkündet werden.

Buske
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Schümann, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle